

Demokratisches Wahlrecht und politische Ethik

Von NIKOLAUS MONZEL

I

In der westlichen Welt kommen heute praktisch nur noch zwei Grundformen der Regierung in Frage: Demokratie und Diktatur. Zum Zerfall der abendländischen Monarchien trug neben anderen Ursachen in entscheidender Weise eine zweifache Wandlung im Denken und Wollen der Völker bei. Infolge eines in seinen sozialgeschichtlichen Auswirkungen noch lange nicht hinreichend gewürdigten Wandels des religiösen Vorsehungsglaubens schwand mehr und mehr die Überzeugung, daß nur bestimmte Fürstenfamilien durch Gottes Willen befähigt und berufen seien, die Völker zu regieren. Dazu kam das starke Anwachsen demokratischer Bestrebungen, die aus der geistigen Gärung hervorgingen, welche die christliche Botschaft von der Würde und den Grundrechten jedes Menschen in den Herzen und Köpfen bewirkt hatte. Selbst da, wo das Königtum in der westlichen Welt sich noch erhalten hat, liegt heute die eigentliche Regierungsgewalt beim Parlament und bei den mit seinem Einverständnis regierenden Ministern. Die Demokratie als Regierungsform läßt sich mit dem Christentum vereinbaren; dagegen nicht so die Diktatur, sei es eines einzelnen, sei es einer Gruppe, sofern sie grundsätzlich die vorstaatlichen Rechte der Einzelnen, der Familien und anderer Sozialgebilde mißachtet und einer der staatlichen Gewalt entzogenen religiösen Heilsgemeinschaft die Existenzberechtigung bestreitet. So bleibt heute allen westlichen Völkern die Aufgabe, ihr Staatswesen demokratisch und christenwürdig zu gestalten. Dabei ist unter „Demokratie“ jedes Regime zu verstehen, in dem die Regierenden direkt oder indirekt vom Volke gewählt werden und gezwungen sind, im Einklang mit der öffentlichen Meinung zu handeln.

Die Bejahung der Demokratie setzt einen gewissen Optimismus in der Beurteilung des Durchschnittsmenschen voraus. Die Verteidiger absolutistischer Regierungssysteme haben über diesen Optimismus gespottet, da er wirklichkeitsfremd und mit der durch die Erbsünde gegebenen Natur des Menschen nicht vereinbar sei. Die radikal pessimistische Anthropologie ist protestantisch oder jansenistisch. Die katholische Kirche entnimmt aus der christlichen Offenbarung ein helleres, zuversichtlicheres Menschenbild. Ferner ist zu bedenken, daß die Kronjuristen einer theologisch begründeten antidemokratischen Regierungsform in ihrer pessimistischen Anthropologie Ausnahmen zuließen, für die doch in einer nicht empirisch, sondern theologisch begründeten Lehre vom Menschen kein Platz sein kann. Jene Vertreter der politischen Theologie sagten: „Die einzelnen sind böse, aber der Staat ist gut“ — und der Staat war für sie identisch mit dem absolutistischen Herrscher. Die theologische Anthropologie hat nicht über die Mehrzahl der Menschen Aussagen zu machen, sondern über den Menschen schlechthin. Wenn aber die Menschen im Denken und Wollen so wesentlich verderbt sind, daß man der Allgemeinheit die Wahl und Kontrolle der Regierung nicht zugestehen darf, dann ist es noch weniger ratsam, einem einzelnen oder einer Gruppe die absolute Regierungsgewalt zu überlassen.

Die von den Schwankungen der öffentlichen Meinung so sehr abhängige Demokratie ist allerdings ein größeres Wagnis, als es die in sakraler Tradition wurzelnde Erbmonarchie war. Wo jedoch aus den eingangs ange-deuteten Ursachen die Monarchie nicht mehr möglich ist, muß das Wagnis einer demokratischen Staatsgestaltung unternommen werden. Die christliche Ethik fordert, daß es ein besonnenes Wagnis sei. Der Appell an eine christlich-demokratische Gesinnung genügt nicht. Man kann an den Beispielen aus der jüngsten Vergangenheit erkennen, wie leicht ein demokratisches Staatsgebilde sich zersetzen und der Diktatur den Weg freigeben kann. Mittel und Wege müssen gesucht werden, um den Gefahren vorzubeugen, die vor allem aus der Existenz und Wirksamkeit der politischen Parteien entstehen. Aber ohne Parteien ist eine Demokratie nicht möglich; denn ohne derartige Zusammenschlüsse können die einzelnen Staatsbürger ihre Stimmen nicht zur Geltung bringen. So lautet denn die entscheidende Frage: Auf welche Weise sollen die Parteien sich bilden und ihre doppelte Aufgabe der Regierungsbildung und -kontrolle erfüllen? Das ist mit anderen Worten die Frage nach der Gestaltung des demokratischen Wahlrechtes. Seine Grundformen heißen Mehrheitswahl und Verhältniswahl.

Als im Jahre 1947 die Zeitschrift „Dokumente“ einen Aufsatz des Juristen Maurice Duverger über „Die politischen Parteien und die Demokratie“ aus der Zeitschrift „La Vie Intellectuelle“ abdruckte, sah sich die Schriftleitung veranlaßt, die in dem Aufsatz erwähnten Grundformen des Wahlrechts durch folgende Fußnote zunächst einmal zu erläutern: „Mehrheitswahl mit einem Wahlgang: Hier genügt die relative Mehrheit, um den Kandidaten durchzubringen, und es erübrigt sich infolgedessen ein zweiter Wahlgang. Mehrheitswahl mit zwei Wahlgängen: Hier ist die absolute Mehrheit erforderlich, und es kommt, falls sie nicht erreicht wird, zur Stichwahl, also zu einem zweiten Wahlgang. Verhältniswahl: Hier werden die Mandate zwischen den einzelnen Parteien im Verhältnis zu den für ihre Wahllisten abgegebenen Stimmen aufgeteilt.“ Fügen wir noch hinzu: Bei der Mehrheitswahl handelt es sich um direkte Personenwahl in Einmannwahlkreisen; irgendeine Verrechnung der Stimmen über Landes- oder Reichslisten findet — im Unterschiede zur Verhältniswahl — nicht statt.

Es ist bezeichnend, daß solche elementaren Erläuterungen notwendig sind. Die Mehrzahl der demokratischen Wähler in Deutschland und auch in manchen anderen Ländern weiß in der Tat nicht, was sie tut, wenn sie ihre Stimme abgibt. Viele kennen überhaupt nicht den Unterschied zwischen den Grundformen des Wahlrechts. Andere halten die Frage danach für eine rein technische Angelegenheit. Daß dem nicht so ist, hat Professor Ferdinand Aloys Hermens, von der Universität Notre Dame, USA, neuerdings in einer umfangreichen Untersuchung dargelegt.¹ Hermens, im wissenschaftlichen Deutschland seit zwanzig Jahren bekannt durch seine Arbeiten über den Zusammenhang der Staats- und Wirtschaftsformen, ist heute einer der besten Kenner des Wahlrechts in allen demokratischen Staaten. Alle

¹ F. A. Hermens, Demokratie oder Anarchie? Untersuchung über die Verhältniswahl. Übersetzt aus dem Amerikanischen von U. Wetzel. (412 S.) Wolfgang-Metzner-Verlag, Frankfurt/M. 1951 (Hln. DM 8.—). Prof. C. J. Friedrich von der Harvard-Universität schrieb die Einführung zur Originalausgabe, Alfred Weber das Vorwort zur deutschen Ausgabe.

Deutschen, die die Notwendigkeit einer lebensfähigen und christenwürdigen Demokratie erkannt haben, sollten sich mit dem Stoff und den Gedankengängen seines Buches vertraut machen.

II

Vor 1918 galt in Deutschland das Recht der Mehrheitswahl mit zwei Wahlgängen. Wohl war das Parlament in viele Parteien aufgesplittert. Sie sahen sich jedoch im Programm und bei der Aufstellung der Kandidaten zur Mäßigung gezwungen, weil bei der Stichwahl im zweiten Wahlgang sehr oft Wahlbündnisse notwendig waren. Dennoch wurde dieses Wahlverfahren von vielen als eine große Ungerechtigkeit empfunden. Man hatte nämlich an der alten Wahlkreisabgrenzung von 1869 starr festgehalten, auch als in den Industriebezirken die Wahlkreise um ein mehrfaches größer geworden waren. Da aber in jedem Wahlkreis nur ein Kandidat sich durchsetzen konnte, waren in den größten Kreisen etwa zehnmal mehr Stimmen als in den kleineren Kreisen zur Erreichung der absoluten Mehrheit notwendig. So hatte also in vielen Fällen die Stimme eines Industriearbeiters nur ein Zehntel Gewicht gegenüber der Stimme etwa eines Einwohners von Pommern oder Berlin-West. Gegen dieses Unrecht ankämpfend setzte die Sozialdemokratische Partei das Verhältniswahlverfahren in ihr Erfurter Programm von 1891. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches wurde dann 1918 die Verhältniswahl eingeführt. Dank der Verrechnung aller Stimmen über die Reichs- und Landeslisten konnten jetzt immer mehr neue kleine Parteien in den Reichstag und in die Landesparlamente einziehen. Die Zahl der Wahlkreise, in denen eine Partei mehr als die Hälfte der Stimmen gewann, sank von Wahl zu Wahl. In allen Parlamenten waren die Parteien bei der Regierungsbildung zu Koalitionen gezwungen, die sich infolge ihrer allzu großen inneren Verschiedenheit mehr und mehr als regierungsunfähig erwiesen. Da sich bei der wachsenden Aufsplitterung des Reichstags auch keine regierungsfähige Opposition mehr fand, griff man zu der Notlösung der Präsidialkabinette ohne Parlamentsmehrheit. So konnte es nicht ausbleiben, daß das parlamentarische System überhaupt bei vielen Deutschen in Mißkredit kam. Antidemokratische Gruppen, die nur dank der Verhältniswahl und der restlosen Stimmenverrechnung ins Parlament gekommen waren, fanden für ihren Ruf nach dem starken Manne immer mehr Gehör, bis der „Führer“ eine parlamentarische Mehrheit hinter sich brachte, die ihn ermächtigte, dem demokratischen Staatswesen den Garaus zu machen.

Gewarnt durch solche Erfahrungen ist man nach 1945 beim Aufbau der Deutschen Bundesrepublik etwas vorsichtiger zu Werke gegangen. Zwar wurde bei den ersten Landtagswahlen in der amerikanischen und in der französischen Zone noch das reine Verhältnis- und Listenwahlssystem angewandt. In der britischen Zone jedoch wurden 60 Prozent der Landtagsabgeordneten in Einmannwahlkreisen nach dem Verfahren der Personen- und relativen Mehrheitswahl gewählt; 40 Prozent der Sitze wurden nach Verrechnung über Landeslisten proportional verteilt. In den meisten Landeswahlgesetzen stehen heute irgendwelche „Mindestklauseln“, die einer

allzu großen Aufsplitterung der Parlamente entgegenwirken sollen. In der gleichen Absicht lehnte der Parlamentarische Rat 1949 in Bonn das Gesetz für die Wahl des ersten Bundestages an das in der britischen Zone geübte Wahlverfahren an. Aber dieses Wahlgesetz sollte nur ein vorläufiges sein. Nachdem jetzt von der Wahlperiode des ersten Bundestages schon mehr als die Halbzeit verflissen ist, steht die Schaffung eines neuen, hoffentlich gründlich durchdachten und daher dauerhaften Wahlgesetzes bevor. Die Diskussion darüber wurde bisher besonders von der „Deutschen Wählergesellschaft“ vorangetrieben. Wer im Rückblick auf die Weimarer Zeit den Zusammenhang zwischen Wahlverfahren, Zahl und Struktur der Parteien, Versagen des Reichstags und Aufkommen der Diktatur Hitlers auch nur im groben Umriß erkennt, wird begreifen, wie notwendig ein genaueres Wissen um die Vor- und Nachteile der verschiedenen Wahlverfahren ist — notwendig nicht nur für einen Ausschuß von Wahlrechtsfachleuten, sondern für alle Wahlberechtigten, wenn sie mehr sein sollen als nur „Stimmvieh“, das sich schließlich selber seinen Metzger wählt. Aber hören wir nun, was in der Diskussion für und gegen die beiden Grundarten des demokratischen Wahlrechts vorgebracht wird.

Die Verteidiger der Verhältniswahl sagen: Wenn in einem demokratischen Staat die Anhänger einer politischen Meinung und Interessenrichtung eine gewisse Mindestzahl erreicht haben, sollen sie auch die Möglichkeit bekommen, ihre Meinungen und Interessen im Parlament zu vertreten. Dabei muß es gleichgültig sein, wie diese politisch Gleichgesinnten über das Staatsgebiet verteilt sind. Ihre Stimmen sollen über die Grenzen der Wahlkreise hinweg zusammengerechnet werden. Dazu dienen die von den Parteileitungen aufgestellten Listen. So ist dafür gesorgt, daß nur wenige Stimmen verlorengehen. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Zugleich wird dabei erreicht, daß das Parlament ein möglichst getreues Spiegelbild der verschiedenen politischen Meinungen des Volkes darbietet. Die Parteizentralen aber können bei diesem Wahlverfahren auf Grund ihrer umfassenden Übersicht tüchtige Fachleute auf die Listen setzen und ins Parlament bringen, damit sie in den parlamentarischen Ausschüssen mitwirken, auch wenn sie keine guten Wahl- und Parlamentsredner sind und sich keinen Wahlkreis selber zu erobern vermögen.

Die Anhänger der Mehrheitswahl entgegnen: Es ist wahr, daß die Verrechnung aller Stimmen im Proporz- oder Verhältnisverfahren das Verlangen nach gerechter Wertung möglichst jeder Stimme viel besser erfüllt als das Mehrheitswahlverfahren; denn bei diesem fallen ja alle Stimmen, die nicht für den durch relative oder absolute Mehrheit siegenden einzigen Kandidaten eines Wahlkreises abgegeben werden, unter den Tisch. Aber das Verhältnisverfahren führt zu steigender Zersplitterung des Parlaments. Daher wird die Bildung einer funktionsfähigen, das heißt von einer parlamentarischen Mehrheit getragenen Regierung immer schwieriger. Immer seltener wird der Fall, daß eine Partei groß genug ist, um allein die Regierung zu übernehmen. Koalitionsregierungen werden notwendig, die meist recht schwerfällig sind. Um nicht auseinanderzubrechen, nehmen sie wichtige Staatsfragen, die ein heißes Eisen sind, gar nicht in die Hand oder lösen sie nach langen Verhandlungen zwischen den Koalitionsparteien so

kompromißlerisch, daß alle Beteiligten mit dem Ergebnis unzufrieden sind. Die Wähler aber spotten über den „Kuhhandel“ und die Schwerfälligkeit der parlamentarischen Regierung. In wachsender Zahl wenden sie sich den antidemokratischen Gruppen zu. Wenn in solcher Notlage Präsidialkabinette gebildet werden, die mit Hilfe von Notverordnungen regieren, so ist damit schon, wie die antidemokratischen Parteien und Gruppen mit Schadenfreude, aber ganz richtig feststellen, die demokratische Regierungsform verlassen und, wenn auch unbeabsichtigt, dem „starken Mann“, dem Diktator, der Weg bereitet.

Es muß also, so sagen die Anhänger der Mehrheitswahl, ein Verfahren angewandt werden, das von vornherein einer allzu großen Zersplitterung vorbeugt. Die Mehrheitswahl führt, wie Hermens gezeigt hat, mit einer gewissen soziologischen Gesetzmäßigkeit fast immer zur Bildung zweier großer Parteien. England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika bieten anschauliche Beispiele dafür. Die meisten Splittergruppen fallen weg, weil kaum jemand gerne seine Stimme einem Kandidaten gibt, der gar keine Aussicht hat, sich die Mehrheit in seinem Wahlkreis zu erobern. Damit ist auch den antidemokratischen Gruppen, deren Anhänger am Anfang einer demokratischen Staatsbildung klein an Zahl und weit übers Land verstreut sind, der Weg ins Parlament verbaut. Das ist ganz gewiß besser, als eine Partei, die auf legale Weise ins Parlament gekommen ist, nachher wegen antidemokratischer Tendenzen zu verbieten. In einem auf dem Wege der Mehrheitswahl gebildeten Parlament ist die Frage der Regierungsübernahme schnell entschieden. Die stärkste der beiden großen Parteien ist dafür schon durch den Wahlausgang bestimmt. Die zweitstärkste Partei aber wird die Opposition, auf deren Kontrollfunktion in einem demokratischen Staat nicht verzichtet werden kann, im allgemeinen maßvoll führen, weil sie bei einem Regierungsturz oder nach dem Ablauf der Wahlperiode beim Wort genommen werden kann und dann ebenfalls mit den vorliegenden objektiven Schwierigkeiten der Regierung fertig werden muß.

Das ist, grob skizziert, die Argumentation, mit der Hermens für die Einführung der relativen Mehrheitswahl nach angelsächsischem Vorbild in allen demokratischen Staaten Europas eintritt. Er wartet mit einer großen Materialfülle aus der Geschichte der politischen Wahlen der letzten acht Jahrzehnte auf. Gegenüber dem Bedenken, daß beim Mehrheitswahlverfahren einmal eine starke Oppositionspartei fehlen und eine Parteidiktatur entstehen könne, weist er auf die Möglichkeit hin, in das Wahlgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, gemäß der die stärkste der unterlegenen Parteien, unabhängig von der Zahl ihrer erkämpften Wahlkreise, eine Mindestzahl an Parlamentssitzen erhält.

III

In Deutschland scheint zur Zeit die Anhängerschaft der Mehrheitswahl zu wachsen. Es werden konkrete Vorschläge gemacht, wie man eine ungerechte Wahlkreisgeometrie vermeiden könne, indem man die Mindest- und Höchstzahl der Wähler für die Wahlkreise festsetzt und deren Abgren-

zung einer überparteilichen Instanz oder einer aus allen Parlamentsparteien zusammengesetzten Kommission überträgt. Man betont, daß die Fachleute, die bisher über die Parteilisten ins Parlament kamen, nicht unbedingt Parlamentarier zu sein brauchen. Auch als Nichtparlamentarier könnten sie zu den Parlamentsausschüssen hinzugezogen werden.² Mit besonderem Nachdruck weisen die Verfechter der Mehrheitswahl auf den engen Kontakt hin, der zwischen den Wählern und den Abgeordneten besteht, wenn diese nicht nach Listen, sondern auf Grund persönlicher Werbung in ihrem eigenen Wahlkreis gewählt werden.

Diesen großen Vorzug der Mehrheits- und Personenwahl geben die meisten Gegner zu. Aber sie wenden ein, daß bei diesem Wahlsystem die Gefahr der Demagogie zu groß sei. Demagogische Wahlredner würden sich eher durchsetzen als kundige und charaktervolle Kandidaten, die keinen so guten Zungenschlag haben wie jene. Diesem Einwand gegenüber mag mit Recht gesagt werden, daß die Gefahr demagogischer Massenbeeinflussung bei jedem demokratischen Wahlverfahren besteht. Bei der Mehrheitswahl kann es die Demagogie der einzelnen Kandidaten sein. Bei der Verhältniswahl wird die Versuchung zur Demagogie besonders für die Parteileitungen bestehen, die übrigens dafür einen viel größeren und gefährlicheren Apparat der Meinungs- und Gefühlsbeeinflussung zur Verfügung haben als der mehr auf sich gestellte Kandidat in seinem Mehrheitswahlkreis.

Ernster muß man folgenden Einwand gegen die Mehrheitswahl nehmen: Es geschieht bei diesem Verfahren leicht, daß einer in der Gesamtwählerschaft vorhandenen einfachen oder sogar absoluten Mehrheit, wenn sie ungünstig über die Wahlkreise verteilt ist, eine geringere Zahl von Parlamentssitzen zufällt als einer an Stimmen schwächeren Partei. Noch die letzten englischen Parlamentswahlen (vom November 1951) boten ein Beispiel dafür. Die Konservativen erhielten weniger Stimmen, aber mehr Parlamentssitze als die Labour-Partei; denn diese hatte weniger Wahlkreise erobert als die Konservativen. Zwar war der Unterschied zwischen den Gesamtzahlen der für diese beiden Parteien abgegebenen Stimmen nicht allzu groß. Es kann aber bei der Mehrheitswahl vorkommen, daß zwischen der erreichten Stimmenzahl und den erlangten Parlamentssitzen ein recht großes Mißverhältnis besteht. In solchen Fällen wird man den Vorwurf einer ungerechten Mandatsverteilung und einer objektiven Verfälschung des Wahlergebnisses nicht leicht zurückweisen können.

So hat jedes der beiden genannten Wahlsysteme seine Vor- und Nachteile. Es liegt daher nahe, vermittelnde Lösungen vorzuschlagen. Schon die absolute Mehrheitswahl mit einem zweiten Wahlgang in der Form der Stichwahl wird von manchen als eine mittlere Lösung angesehen. Ein anderer beachtlicher Vermittlungsvorschlag stammt von Karl Pfister.³ Als das parlamentarische System in Deutschland 1932 in seine große Krise geraten war, schlug Pfister vor: Unmittelbare Personenwahl in kleinen Wahlkreisen. Alle mit wenigstens einer Mindestzahl von Stimmen bedachten Kandidaten werden Mitglieder eines „Vertretertages“, in dem jeder soviel

² Vgl. G. B. von Hartmann, Für und wider das Mehrheitswahlrecht. Frankfurt 1950.

³ Karl Pfister, Die Rettung des parlamentarischen Systems. Tübingen 1932.

Stimmrecht hat, als Wähler ihn gewählt haben. Die Vertreter bilden Fraktionen, welche Listen für die Parlamentssitze aufstellen und eventuell Wahlbündnisse schließen. Es erfolgt dann die Parlamentswahl durch die Vertreter. Auf die relativ meistgewählte Liste entfällt die größere Hälfte aller Parlamentssitze. Die übrigen Sitze werden auf die anderen Listen nach dem Verhältnissystem verteilt. Das ist, wie man sieht, eine Verbindung von Personen- und Listenwahl, sowie von Proporz- und Mehrheitssystem, aber eben nur ein einzelnes Beispiel aus der kaum übersehbaren Fülle scharfsinnig konstruierter und zum Teil auch praktizierter Wahlsysteme.

IV

Hermens verwirft alle Wahlsysteme außer der relativen Mehrheitswahl. Wie immer man sich dazu stellen mag, folgende fünf Gesichtspunkte darf man bei der Diskussion um ein neues Bundeswahlgesetz nicht übersehen.

Erstens: Die Aufgabe der Parlamente ist in einem demokratischen Staat heute eine andere als in den Zeiten ihrer Entstehung. Damals lag die Regierungsgewalt bei den Monarchen und ihren Kabinetten. Ihnen gegenüber hatten die Parlamente die Aufgabe der Repräsentation der verschiedenen politischen Schichten des Volkes. Die Parlamente sollten den unabhängig von ihnen bestehenden Regierungen ein möglichst getreues Spiegelbild der Meinungen und Wünsche der verschiedenen Gruppen innerhalb des Staatsgebietes vorhalten. In der Demokratie jedoch gibt es keine vom Parlament unabhängige Regierung. Sie muß durch das Parlament erst gebildet werden. Jetzt hat das Parlament nicht mehr bloß Meinungen und Wünsche zu äußern, sondern vor allem zu handeln. Die alte Aufgabe der politischen Repräsentation des Volkes kann das Parlament jetzt nur noch erfüllen, wenn es zuvor die ihm neu zugefallene Aufgabe der Regierungsbildung erfüllt hat. Die Idee der Repräsentation erfordert eine Instanz, vor der repräsentiert wird. Wenn die Parlamente jedoch so aufgesplittert sind, daß sich keine handlungsfähige, das heißt einige und durch eine parlamentarische Mehrheit gestützte Regierung daraus bilden läßt, dann ist die parlamentarische Demokratie am Ende.

Zweitens: Bei jedem der in Frage kommenden Wahlverfahren werden viele Ansichten und Interessen der einzelnen Staatsbürger und der verschiedenen politischen Gruppen zurückgestellt. Nur in dem ganz seltenen Falle einer direkten Demokratie, die in winzig kleinen Staatsgebilden etwa von der Größe Monacos möglich wäre, könnte jeder Staatsbürger seine individuellen politischen Meinungen und Wünsche ungeschmälert anmelden. Für alle anderen Staatsgebilde der zivilisierten Welt gilt, was R. Michels⁴ vor vierzig Jahren über die „technische Unmöglichkeit“ einer direkten Demokratie ausgeführt hat. In dem Normalfall der indirekten Demokratie, der man trotz der Kritik Rousseaus und anderer Individualisten den Namen einer echten Demokratie nicht von vornherein verweigern kann,

⁴ Vgl. *Robert Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens und der modernen Demokratie. München-Leipzig 1911. 2. Aufl. 1925.*

wird immer eine große Zahl von Wählern durch verhältnismäßig wenige Abgeordnete vertreten. Also werden manche Meinungen und Wünsche zurückgestellt zugunsten der politischen Ziele, die den Wählern einer Partei oder eines Kandidaten gemeinsam sind. Das ist die demokratische Form der politischen Integration. Ohne echte Integration, das heißt Zusammenfassung und Ausgleich der verschiedenen Interessen regiert nur ein Diktator. In der parlamentarischen Monarchie wurde auf autoritäre Weise durch die Fürstenregierung der integrierende Ausgleich geschaffen. Auch die Demokratie kann nicht ohne Integration der politischen Meinungen und Bestrebungen des Volkes bestehen. Es erhebt sich also die Frage: Bis zu welchem Grade muß man hier die Zurückstellung der individuellen Meinungen und Interessen und den integrierenden Zusammenschluß der Staatsbürger und der politisch interessierten Gruppen fordern? Die Antwort kann nur lauten: Bis zu dem Grade, der ein funktionsfähiges, das heißt zur Regierungsbildung und zur verantwortlichen Opposition fähiges Parlament entstehen läßt.

Drittens: Wenn wir ein gerechtes Wahlverfahren und eine gerechte Verteilung der Parlamentssitze fordern, um welche Art von Gerechtigkeit handelt es sich dabei? Die Moralphilosophie unterscheidet bekanntlich seit Aristoteles drei Arten von Gerechtigkeit: die *justitia commutativa*, die den Bereich privater Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen regelt; die *justitia distributiva*, gemäß der die Leitung einer Gemeinschaft Lasten und Güter auf die einzelnen verteilt; die *justitia legalis*, die das Verhältnis der einzelnen zur Gemeinschaft bestimmen soll. Fällt die Ausübung des Wahlrechtes in den Bereich der privaten Gerechtigkeit? Bejahen wird diese Frage nur ein radikaler Individualist. Er wird nur zufrieden sein, wenn jeder einzelne die ungeschmälerte Möglichkeit bekommt, seine Stimme im Parlament zu erheben. Doch das kann nur zur Anarchie führen. Man darf nicht verkennen, daß das Wahlrecht kein privates, sondern ein Gemeinschaftsrecht ist. Das hat vor mehr als zwanzig Jahren der Moraltheologe und spätere österreichische Bundeskanzler Ignaz Seipel ausgeführt. Das Wahlrecht wird nicht den anderen Wählern und Wählergruppen, sondern dem ganzen Staat gegenüber ausgeübt. Es handelt sich um die *justitia legalis*. Schließlich kommt es entscheidend nicht darauf an, daß sich im Endresultat jede Wählerstimme gleichmäßig auswirkt, sondern daß ein Parlament und eine Regierung zustande kommen, die dem Gemeinwohl dienen können.

Viertens: Kein noch so sorgfältig durchdachtes Wahlsystem kann Ersatz für mangelndes politisches Ethos sein. Interessenklüngel, Parteiegoismus und hemmungsloses Machtstreben können dem besten Wahlsystem zum Trotz ein demokratisches Staatswesen ruinieren. „Es ist richtig“, sagt Maurice Duverger (a. a. O.), „daß in England die regierende Partei fast absolute Macht besitzt und daß eine Geste genügen würde, um ihre Konkurrentin zu vernichten. Aber diese Geste, das weiß alle Welt, wird nie erfolgen. Sie wird und kann nicht erfolgen, weil die eigenen Anhänger der Partei sie nicht gestatten würden; denn sie wissen, daß die Grundregel der Demokratie auf der Achtung vor dem Gegner beruht. Man kann jedoch annehmen, daß das Zwei-Parteien-System in Ländern, die weniger tolerant und weniger vom wahren demokratischen Geist durchdrungen sind, rasch zu einer Diktatur führen muß. . . . Die Demokratie ist das Regime der rei-

fen Völker. Die Disziplin, der Verantwortungssinn, die Selbstzucht, die Toleranz der Bürger solcher Völker macht sie der Freiheit würdig. Wenn diese Eigenschaften nicht vorhanden sind oder verschwinden, wird nichts die Nation daran hindern, sich — nach einem ernsten Wort des Tacitus — „in die Knechtschaft zu stürzen“.

Fünftens: Ist also die Rettung der Demokratie im wesentlichen eine Aufgabe der politischen Ethik und Erziehung, so darf man jedoch nicht so spiritualistisch sein und die Hilfe verachten, die ein wohl durchdachtes Wahlsystem bei der Bildung und Erhaltung einer verantwortlichen Gesinnung der Wähler und Gewählten leisten kann. Auch hier müssen Gesinnungs- und Zuständereform Hand in Hand gehen. Die politische Ethik fordert von den Wahlberechtigten nicht nur, zur Wahlurne zu gehen, sondern auch sich zu bemühen um die Erkenntnis der Auswirkungen der verschiedenen Wahlverfahren und auch vor solchen Folgerungen nicht zurückzusehen, die der eigenen Partei ins Fleisch schneiden. Nicht um die Parteien geht es; es geht um den Staat, dessen Regierung die Parteien bilden und verantwortlich kontrollieren sollen. Das höchste Gebot der christlichen Ethik ist die Liebe. Nachdem wir erlebt haben, wie ein zersplittertes und handlungsunfähiges Parlament von einer gott- und menschenfeindlichen Diktatur abgelöst wurde, sollten wir einsehen, daß die politische Bemühung um ein menschen- und christenwürdig geordnetes Staatswesen eine wichtige Form der Nächstenliebe ist.

Sakrament der Versöhnung

Von OSKAR SIMMEL S. J.

Manche Erkenntnisse sind die kostbare Gabe besonderer Stunden der Geschichte. Daß zwischen der Schuld der Menschen und der Unordnung der Welt ein tiefer Zusammenhang besteht, ist zwar immer wahr, aber nicht immer erkannt. Als Raskolnikow in Dostojewskis „Schuld und Sühne“ Sofja seine Untat bekannt hatte, hieß ihn dieses Mädchen, das an dem Rande der bürgerlichen Welt lebte, aufstehen: „Geh sofort, diesen Augenblick, hin und stelle dich auf einen Kreuzweg; beuge dich nieder und küsse zuerst die Erde, die du besudelt hast, und dann verbeuge dich demütig vor der ganzen Welt, nach allen vier Himmelsrichtungen, und sage dabei jedesmal laut: „Ich habe gemordet!““ Es scheint, daß nicht wenigen Menschen unserer Zeit, der so furchtbar die Grenzen des Daseins enthüllt werden, auch diese Erkenntnisse wieder geschenkt wurden: von der heillosen Verflochtenheit aller menschlichen Schuld und von der heilsamen Kraft des Bekennens. Wer die „Briefkästen“ mancher Wochenschriften durchschaut, ist oft betroffen von so viel auswegloser Not, die hier eine noch ausweglosere Hilfe findet. Vielen Menschen fehlt die Kraft, mit diesem Leben, tausendfach verstrickt in Irrtum und Schuld, allein fertig zu werden. Sie verlangen nach einem Menschen, der sie anzuhören bereit ist, der alle ihre Bedrängnis in ein weites,